

Die Bestandsanmeldung ist für eigene und fremde Waren getrennt aufzustellen.

(2) Die Abgabenschuldner haben außerdem den neuen Preis je Einheit anzugeben. Sie berechnen die Verbrauchsabgabe in den Bestandsanmeldungen, die Abgabenerklärungen im Sinne der Abgabenordnung sind. Bei Nichteinhaltung des Anmeldetermins werden Verzugszuschläge erhoben.

§ 6

Waren, die nach dem 1. Januar 1956 noch zu alten Preisen bei den in § 3 bezeichneten Betrieben eingehen, sind in die Bestandsanmeldung einzubeziehen. Sofern die Bestandsanmeldung bereits abgegeben ist, sind diese Waren binnen 24 Stunden dem Rat des Kreises anzu-melden, und bei Waren des § 3 Abs. 1 ist die Verbrauchsabgabe innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 7

(1) Die am 1. Januar 1956 vorhandenen Bestände sind nach neuen Preisen in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1956 zu bewerten. Auf der Passivseite ist eine Verbindlichkeit (Preisausgleichschuld) an den Staatshaushalt einzusetzen. Der Zusammenhang der Schlußbilanz per 31. Dezember 1955 und der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1956 wird insoweit durchbrochen.

(2) Betriebe mit vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr haben per 1. Januar 1956 eine entsprechende Zwischenbilanz aufzustellen. Dabei müssen mindestens die Bestände, die der Preisveränderung unterliegen, auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme zu neuen Preisen bewertet werden.

§ 8

(1) Zur Überprüfung der Bestände durch Beauftragte des Rates des Kreises sind die Bestände, eine Durchsicht der Bestandsanmeldung und die zu den Beständen gehörenden Rechnungen ab 3. Januar 1956 bereitzuhalten.

(2) In allen auftretenden Zweifelsfragen ist beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Rückfrage zu halten.

(3) Bei Verstößen gegen diese Anordnung finden die Bestimmungen des Abgabenstrafrechtes der Abgabenordnung Anwendung.

Berlin, den 27. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

I.V.: M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

Vom 23. Dezember 1955

Zur Ergänzung der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. I S. 359) wird in Ermächtigung des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Verordnung wird durch Einfügung des nachfolgenden Absatzes ergänzt:

„(4) In den Betrieben der HO-Gaststätten, in den Gaststättenbetrieben der HO-Vertrieb, der HO-

Warenhäuser, der HO Wismut und in den HO-Gaststätten (Z), die mehr als eine Betriebsstätte umfassen, sowie in den Produktionsabteilungen sämtlicher Betriebe des staatlichen Handels werden an den im § 2 näher bezeichneten Personenkreis der Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen Prämien auch dann gezahlt, wenn der Gesamtbetrieb die Voraussetzungen für eine Prämienzahlung gemäß Abs. 1 der Verordnung nicht erfüllt hat.

Voraussetzung für die Prämienzahlung ist, daß diese Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen ihren Betriebsstättenplan bzw. Abteilungsplan entsprechend den Bedingungen des Abs. 1 erfüllt bzw. übererfüllt haben.

In diesem Falle erfolgt die Prämienzahlung an die Prämienberechtigten der Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen in Höhe von 50 % der auf der Basis der Planerfüllung errechneten Prämien-summe dieser Betriebsstätten bzw. Produktionsabteilungen.“

§ 2

Die Prämienberechtigten werden für die Anwendung der Muster-Prämientabelle wie folgt eingruppiert:

- a) in Gruppe II:
Betriebsstättenleiter in Gaststätten,
Leiter von Produktionsabteilungen,
- b) in Gruppe III:
Küchenleiter in Gaststätten,
Küchenmeister in Gaststätten,
Meister in Produktionsabteilungen,
Restaurantleiter und technische Leiter
in HO-Gaststätten (Z).

§ 3

Der § 4 Abs. 4 der Verordnung wird wie folgt ergänzt:

„Die Prämien können außerdem gekürzt oder entzogen werden, wenn in den Betriebsstätten der HO-Gaststätten-Betrieben

- a) Minusdifferenzen auftreten,
- b) die Gaststättenkultur nicht den Anforderungen entspricht (hierbei sind die Eintragungen in dem Buch „Der Gast hat das Wort“ und die Kritiken der Arbeiterkontrolle mit auszuwerten),
- c) Verstöße gegen die Hygiene und Sauberkeit festgestellt werden (siehe Anweisung Nr. 4/55 vom 8. Februar 1955, veröffentlicht in den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 4/55 des Ministeriums für Handel und Versorgung);
- d) die Anweisung vom 28. Februar 1955 über Maßnahmen zur Erweiterung der Speisekarten in den HO-Gaststätten des Ministeriums für Handel und Versorgung nicht eingehalten wurde.

§ 4

Der § 5 Abs. 2 der Verordnung wird durch Einfügung des nachfolgenden Buchstaben d ergänzt:

„d) Der bei der Anwendung der Muster-Prämientabelle zugrunde zu legende Erfüllungsgrad des Ergebnisses laut Betriebsstätten- bzw. Produktionsabteilungsplan ergibt sich aus der Gegenüberstellung des tatsächlich erzielten Ergebnisses mit dem geplanten Ergebnis. Dem geplanten Ergebnis sind vorher die Lohnfonds-Sperrbeträge hinzuzurechnen. Vom Ist-Gewinn ist andererseits ein Verlust-